LB BW

Neues Schaffen

Nachhaltigkeitsbezogene Ausschlusskriterien der Landesbank Baden-Württemberg

Auszug aus internen Regelwerken

Stand November 2026

Inhalt

1. Einleitung 3

2. Finanzierungen und Ausschlüsse 4
2.1 Gesellschaftlich kontroverse Bereiche 5
2.1.1 Glücksspiel 5
2.1.2 Pornografie 5
2.2 Land- und Meeresnutzung 5
2.2.1 Fischerei und Aquakultur 5
2.2.2 Land-/Forstwirtschaft 5
2.2.3 Rinderzucht in Südamerika 6
2.3 Menschen- & Völkerrechte 7
2.3.1 Besetzte Gebiete – Einhaltung Völkerrecht 7
2.3.2 Indigene Völker und Landrechte 7
2.4 Rohstoffe und Energieerzeugung 8
2.4.1 Atomkraft 8
2.4.2 Erdöl / Erdgas 8
2.4.3 Kohleförderung und Kohlekraftwerke 9
2.4.4 Uranbergbau 10
2.5 Verteidigung und Sicherheit / Rüstung 10

3. Eigenanlagen 12
3.1 Ausschlusskriterien für Staaten 12
3.2 Ausschlusskriterien für Unternehmen 12

1. Einleitung

Dieses Dokument gibt einen Überblick über ausgewählte nachhaltigkeitsbezogene Ausschlusskriterien, die nach den jeweils geltenden internen Regelungen der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) bei der Kreditvergabe sowie bei Eigenanlagen zu berücksichtigen sind.

Die Darstellung ist nicht abschließend und beruht auf externen und internen Vorgaben, insbesondere gesetzlichen Anforderungen, internen Richtlinien und Arbeitsanweisungen. Konkrete Definitionen, Schwellenwerte, Ausnahmen, Übergangsregelungen und Detailkriterien sind im internen Regelwerk der LBBW festgelegt. Das Dokument dient der allgemeinen Information und ersetzt weder interne Regelungen noch rechtsverbindliche Vereinbarungen mit Kundinnen, Kunden und Geschäftspartnern.

Soweit die nachfolgenden Ausschluss- und Einschränkungskriterien absolute Formulierungen enthalten, beziehen sie sich auf die Anwendung der jeweils geltenden internen Regelungen. Die Anwendung der Kriterien hängt vom jeweiligen Geschäft und dem konkreten Sachverhalt ab.

Zur operativen Umsetzung nutzt die LBBW bankinterne Klassifizierungs-, Prüf- und Ausschlusskriterien sowie ESG-bezogene Checklisten. Diese Instrumente unterstützen die Identifikation, Prüfung und Bewertung ökologischer, gesellschaftlicher, ethischer, Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken bei Finanzierungsvorhaben und Anlageentscheidungen. Die entsprechenden Prozesse sind in der Governance der Bank verankert und werden nach internen Vorgaben überprüft. Im Einzelfall können sie zur Einschränkung oder Ablehnung von Geschäften oder zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen führen.

Die LBBW berücksichtigt bei ihren Geschäftsaktivitäten einschlägige gesetzliche Anforderungen sowie ausgewählte internationale Standards und Prinzipien. Von Kundinnen, Kunden und Geschäftspartnern erwartet die LBBW im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung die Beachtung der für sie anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und relevanten Standards.

2. Finanzierungen und Ausschlüsse

Im Rahmen ihrer Finanzierungsentscheidungen orientiert sich die LBBW an menschenrechtlichen sowie grundlegenden Arbeits- und Sozialstandards nach Maßgabe der jeweils geltenden internen Vorgaben. Die LBBW orientiert sich hierbei unter anderem an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Die Orientierung an diesen internationalen Rahmenwerken erfolgt freiwillig. Sie ist weder mit einer Zertifizierung oder einem Siegel noch mit einer Berichts- oder Prüfpflicht gegenüber den jeweiligen Organisationen verbunden.

Als Teilnehmerin des United Nations Global Compact bekennt sich die LBBW zu dessen zehn Prinzipien, einschließlich der Prinzipien zu Menschenrechten und Arbeitsnormen. Im Rahmen ihrer Teilnahme veröffentlicht die LBBW regelmäßig eine Fortschrittsmitteilung über ihre Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung dieser Prinzipien.

Im Sinne der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt die LBBW im Rahmen ihrer Prüf- und Entscheidungsprozesse menschenrechtliche Risiken. Dabei orientiert sie sich freiwillig an den zuvor genannten internationalen Rahmenwerken. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen dient dabei insbesondere als Orientierung für menschenrechtliche Standards; die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen dienen insbesondere als Orientierung für grundlegende Arbeits- und Sozialstandards.

Bestehen im Einzelfall Hinweise auf schwerwiegende Verstöße gegen diese Standards, kann dies nach Maßgabe der internen Vorgaben zur Einschränkung, Ablehnung oder Beendigung von Geschäften oder Geschäftsbeziehungen führen.

Für Eigenanlagen gelten spezifische Ausschluss- und Einschränkungskriterien. Die folgenden Unterkapitel stellen ausgewählte Ausschluss- und Einschränkungskriterien dar.

2.1 Gesellschaftlich kontroverse Bereiche

In bestimmten gesellschaftlich sensiblen Bereichen gelten besondere Ausschluss- und Prüfkriterien.

2.1.1 Glücksspiel

Die LBBW schließt Finanzierungen für kontroverse Formen des Glücksspiels aus.

2.1.2 Pornografie

Die LBBW schließt Finanzierungen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb von pornografischen Produkten, dem Betrieb von Bordellen sowie Anbietern von Sextourismus und pornografischen Telefonhotlines und Ähnlichem aus.

2.2 Land- und Meeresnutzung

Für Aktivitäten im Bereich Land- und Meeresnutzung gelten Prüf- und Ausschlusskriterien mit Bezug zu ökologischen und nachhaltigkeitsbezogenen Risiken.

2.2.1 Fischerei und Aquakultur

Für Kunden im Bereich Fischerei und Aquakultur gelten definierte Prüf- und Ausschlusskriterien mit Bezug zu Biodiversitäts- und Umweltrisiken.

Richtlinien:

- Keine Finanzierung von illegaler Fischerei (umfasst IUU (illegal, unreported, unregulated) -Fischerei), geregelt durch die EU Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.
- Kunden außerhalb Europas im Bereich Fischerei/Aquakultur werden nicht finanziert, wenn sie weder eine anerkannte Zertifizierung (z.B. durch Marine Stewardship Council/ Aquaculture Stewardship Council) noch vergleichbare, akzeptable Standards vorweisen können

2.2.2 Land-/Forstwirtschaft

Für Finanzierungen mit Bezug zu Land- und Forstwirtschaft gelten nach Maßgabe der internen Vorgaben spezifische Anforderungen, insbesondere zu ausgewählten Rohstoffen, Zertifizierungen und Hochrisikoländern.

Richtlinien:

- Soja und Palmöl: Unternehmen mit Bezug zur Produktion von Soja bzw. Palmöl müssen Mitglied bei den Initiativen Round Table on Responsible Soy (RTRS) bzw.

Round Table on Sustainable Palm Oil (RSPO) oder einem vergleichbaren, akzeptablen Standard sein. Zusätzlich müssen die wesentlichen Produktionsstätten des Kunden durch den RTRS zertifiziert sein.

- Baumwolle: Unternehmen mit Bezug zur Baumwollproduktion sollen sich an Initiativen wie der Better Cotton Initiative orientieren.
- **Hinweis**: Die Bezugnahme auf internationale Standards und Initiativen sowie eine etwaige Mitgliedschaft in solchen Initiativen begründen für sich genommen keine Zertifizierung durch die jeweiligen Organisationen; maßgeblich bleiben die in den internen Richtlinien/Anweisungen festgelegten Anforderungen und Nachweise.
- Holzeinschlag in Hochrisikoländern: Unternehmen mit Holzproduktion, welche in Verbindung mit Hochrisikoländern (ITTO (International Tropical Timber Organization) -Länder) stehen, müssen durch das Forest Stewardship Council (FSC) oder das Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC) zertifiziert sein oder vergleichbare, akzeptable Standards vorweisen.

2.2.3 Rinderzucht in Südamerika

Für Finanzierungen von Unternehmen, die in der Rinderzucht in Südamerika tätig sind, gelten die in den internen Richtlinien/Anweisungen festgelegten Anforderungen zur Berücksichtigung von Entwaldungs- und Biodiversitätsrisiken.

- Unternehmen werden nicht finanziert, sofern sie die Einhaltung der anwendbaren Anforderungen zu Entwaldungs- und Biodiversitätsrisiken nicht durch die in den internen Richtlinien/Anweisungen vorgesehenen Nachweise belegen können.
- Internationale Brancheninitiativen und Referenzstandards, einschließlich des Global Roundtable for Sustainable Beef, können bei der Prüfung berücksichtigt werden. Die Kriterien für ihre Berücksichtigung sowie die zulässigen Nachweise sind in den internen Richtlinien/Anweisungen festgelegt.
- **Hinweis**: Die Bezugnahme auf internationale Standards und Initiativen sowie eine etwaige Mitgliedschaft in solchen Initiativen begründen für sich genommen keine Zertifizierung durch die jeweiligen Organisationen; maßgeblich bleiben die in den internen Richtlinien/Anweisungen festgelegten Anforderungen und Nachweise.

2.3 Menschen- & Völkerrechte

Die LBBW berücksichtigt menschenrechtliche und völkerrechtliche Standards nach Maßgabe ihrer internen Prüf- und Entscheidungsprozesse.

2.3.1 Besetzte Gebiete – Einhaltung Völkerrecht

Für Finanzierungen in bestimmten besetzten oder völkerrechtlich strittigen Gebieten gelten spezifische Ausschluss- und Prüfkriterien.

Richtlinien:

- Keine Projektfinanzierungen in folgenden Regionen: Krim, Westsahara, Gazastreifen, Golanhöhen.
- In weiteren völkerrechtlich strittigen Gebieten ist im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob ein Projekt von der LBBW finanziert wird (Einzelfallentscheidung).

2.3.2 Indigene Völker und Landrechte

Bei Geschäftsvorhaben mit erkennbaren Auswirkungen auf indigene Völker gelten die in den internen Richtlinien/Anweisungen festgelegten Anforderungen zu Menschenrechten, Landrechten sowie relevanten Umwelt- und Sozialrisiken.

- Bei erforderlichen Umsiedlungen indigener Bevölkerungsgruppen ist im Rahmen der internen Richtlinien/Anweisungen anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und den internen Richtlinien/Anweisungen erfolgen. Soweit einschlägig, berücksichtigen die internen Richtlinien/Anweisungen die Anforderungen des IFC Performance Standard PS 5.
- Bei Vorhaben mit potenziellen Auswirkungen auf indigene Völker ist die Einhaltung der hierfür in den internen Richtlinien/Anweisungen festgelegten Anforderungen nachzuweisen. Soweit einschlägig, berücksichtigen diese Anforderungen die Grundsätze des IFC Performance Standard PS 7 („Indigene Völker“).
- Soweit nach den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben oder den internen Richtlinien/Anweisungen erforderlich, ist die freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung betroffener indigener Völker (FPIC) durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Betroffene Gruppen sind angemessen in relevante Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einzubeziehen.

Hinweis: Die Bezugnahme auf internationale Standards und Initiativen sowie eine etwaige Mitgliedschaft in solchen Initiativen begründen für sich genommen keine Zertifizierung durch die jeweiligen Organisationen; maßgeblich bleiben die in den internen Richtlinien/Anweisungen festgelegten Anforderungen und Nachweise.

2.4 Rohstoffe und Energieerzeugung

Im Bereich Rohstoffe und Energieerzeugung werden Aktivitäten in ausgewählten Sektoren wie Atomkraft, Erdöl und Erdgas, Kohle sowie Uranbergbau durch spezifische Vorgaben geregelt.

2.4.1 Atomkraft

Im Bereich Atomkraft gelten spezifische Vorgaben für Finanzierungen. In Deutschland ist durch den beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie kein Neubau von Atomkraftwerken möglich, entsprechend besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf. Vorhaben, die erkennbar den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern, werden von der LBBW nicht unterstützt.

Richtlinien:

- Keine Finanzierung konkreter Vorhaben von Energieversorgern, die den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern.
- Exportfinanzierung: Keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen für Atomkraftwerke außerhalb Deutschlands bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte.

2.4.2 Erdöl / Erdgas

Im Bereich Erdöl und Erdgas gelten spezifische Ausschluss- und Einschränkungskriterien. Ausnahmen können nach Maßgabe der internen Vorgaben bestehen. Finanzierungen für erneuerbare Energien mit Transformationsbezug können nach Maßgabe der internen Vorgaben ausgenommen sein.

Richtlinien:

- Finanzierungen im Zusammenhang mit der Gewinnung und Produktion von Öl und Gas sind ausgeschlossen, wenn die Geschäftsstrategie oder das Geschäftsmodell auf eine Ausweitung des Fördervolumens ausgerichtet ist.
- Finanzierungen sind ausgeschlossen, wenn Förderaktivitäten in Schutzgebieten erfolgen oder ökologisch bzw. sozial kontroverse Förderpraktiken unterstützt werden.

- Unternehmen mit klar erkennbarer, stark ausgeprägter Upstream-Ausrichtung werden nicht finanziert, sofern keine nachvollziehbare Verlagerung hin zu Mid-/Downstream-Aktivitäten oder alternativen Geschäftsmodellen, einschließlich einer Reduktion der Upstream-Fördermengen, erkennbar ist.

Eng begrenzte Ausnahmen können für Gas-Upstream-Vorhaben mit Modernisierungs- oder Transformationsbezug bestehen, sofern keine Förderung in Schutzgebieten erfolgt, keine kontroversen Förderpraktiken angewandt werden, keine sonstigen ESG-Richtlinien verletzt werden und keine hohen bis erheblichen ESG-Risiken bestehen.

2.4.3 Kohleförderung und Kohlekraftwerke

Im Bereich Kohleförderung und Kohlekraftwerke gelten spezifische Ausschluss- und Einschränkungskriterien. Neue Finanzierungen setzen nach Maßgabe der internen Vorgaben insbesondere einen nachvollziehbaren Ausstiegspfad bzw. Transformationsplan voraus. Finanzierungen im Bereich erneuerbare Energien mit Bezug zu einem Transformationsplan können nach Maßgabe der internen Vorgaben hiervon ausgenommen sein.

Richtlinien:

- Keine Finanzierung von Energieversorgern oder anderen Unternehmen mit erheblicher Kohleexponierung, insbesondere durch Kohleförderung, kohlebasierte Stromerzeugung oder hohe Kohlekraftwerkskapazitäten, sofern kein glaubhafter Ausstiegspfad bzw. Transformationsplan verfolgt wird.
- Keine Finanzierung von Unternehmen, die erkennbar direkt „Mountaintop Removal Mining“ (Kohleabbau durch Sprengung von Berggipfeln) betreiben.
- Keine Finanzierung, die den Neubau, die Erweiterung oder sonstige Investitionen in Kohlekraftwerke zum Gegenstand haben.
- Keine Finanzierungen, die den Neubau oder die Erweiterung von Kohleminen zum Gegenstand haben (ausgenommen rein technische Modernisierungen, durch die sich die ökologischen oder sozialen Bedingungen vor Ort verbessern).
- Keine Finanzierung von Lieferungen, Leistungen oder sonstigen Vorhaben in oder für Kohleminen oder Kohlekraftwerke absichern oder ermöglichen, insbesondere im Rahmen grenzüberschreitender Geschäfte.

2.4.4 Uranbergbau

Im Bereich Uranbergbau gelten spezifische Ausschluss- und Prüfkriterien mit Bezug zu Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards.

- Keine Finanzierung für Unternehmen, die Uranbergbau betreiben, damit einen gewissen Umsatzanteil erzielen und keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorlegen können.
- Keine Finanzierung konkreter Vorhaben zum Abbau von Uran, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen.
- Exportfinanzierung: Keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen, die im Uranbergbau zum Einsatz kommen und ein bestimmtes Nominalvolumen überschreiten, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen.

Bei der Prüfung können – soweit einschlägig – internationale Standards und Initiativen berücksichtigt werden, darunter ISO 14001, ISO 45001, ICMM, die Prinzipien des UN Global Compact, die ILO-Kernarbeitsnormen, die IFC Safety Guidelines sowie die Voluntary Principles on Security and Human Rights.

Hinweis: Die Bezugnahme auf internationale Standards und Initiativen sowie eine etwaige Mitgliedschaft in solchen Initiativen begründen für sich genommen keine Zertifizierung durch die jeweiligen Organisationen; maßgeblich bleiben die in den internen Richtlinien/Anweisungen festgelegten Anforderungen und Nachweise.

2.5 Verteidigung und Sicherheit / Rüstung

Für Finanzierungen mit Bezug zum Verteidigungs- und Sicherheitssektor gelten spezifische Prüf- und Ausschlusskriterien. Die LBBW berücksichtigt in diesem Bereich insbesondere anwendbare gesetzliche und regulatorische Anforderungen, einschlägige Sanktions- und Exportkontrollvorgaben sowie völkerrechtliche Vorgaben. Das grundlegende Recht auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen wird dabei berücksichtigt. Im Einklang mit der Einstufung der Bundesregierung werden alle EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder und NATO-gleichgestellten Länder in der LBBW-Richtlinie zu Verteidigung und Sicherheit gleichbehandelt.

Richtlinien:

- Keine Finanzierung von konkreten Vorhaben im Zusammenhang mit der Produktion von kontroversen Waffen, wesentlichen Komponenten (z. B. Plutonium,

hochangereichertes Uran, Senfgas) oder Anreicherungsanlagen.

- Geschäfte mit Unternehmen, die erkennbar an der Produktion von geächteten Waffen oder wesentlichen Komponenten beteiligt sind, werden nicht eingegangen. Geächtete Waffen umfassen Streumunition, Antipersonenminen sowie Biologische und Chemische Waffen).
- Keine Finanzierung von konkreten Vorhaben mit Bezug zu vollautonomen Waffen (kein menschlicher Eingriff).
- Für Dual-Use-Güter (z. B. Drohnen oder spezielle Sicherheitssysteme) gelten erhöhte Prüf- und Sorgfaltspflichten, insbesondere bei Ausfuhren an militärische Stellen.
- Finanzierungen von Unternehmen, die an der Produktion von Atomwaffen beteiligt sind, sind nur in eng begrenzten Fällen möglich (u. a. Sitz in EU-/NATO-/NATO-gleichgestelltem Staat und Zulieferrolle für NATO-Programme).
- Bei Finanzierungen oder Absicherungen von Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern beteiligt sich die LBBW nur, wenn der Endabnehmer staatlich ist, eine staatliche Genehmigung vorliegt und das Empfängerland nicht zu den intern ausgeschlossenen Ländern (u. a. fragile Staaten, schwere Menschenrechtsverletzungen, Waffenembargos) gehört.

3. Eigenanlagen

Dieses Kapitel beschreibt die ESG-Kriterien für die Eigenanlagen der LBBW, die in den Bereichen Treasury und im Kapitalmarkt im Anlagebuch verwaltet werden (im Folgenden "Eigenanlagen" genannt).

Für die Beurteilung der Investierbarkeit sind die jeweils maßgeblichen ESG-Negativlisten eines von der LBBW beauftragten ESG-Datenanbieters zu berücksichtigen. Die ESG-Negativlisten dienen dazu, die im Kreditgeschäft der LBBW geltenden Kriterien zu Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken für Anlagen im Anlagebuch in Capital Markets abzubilden. Die ESG-Negativlisten orientieren sich für Staaten an den Vorgaben in Kapitel 3.1 sowie für Unternehmen an den Vorgaben in Kapitel 2.

3.1 Ausschlusskriterien für Staaten

Ausschlusskriterien für Staaten haben sich als probater Ansatz erwiesen, um eine Nachhaltigkeitsbewertung vorzunehmen und sich aus Nachhaltigkeitsthemen ergebende Risiken zu minimieren. Daher werden in der LBBW Staaten von den Eigenanlagen ausgeschlossen, auf die folgende Ausschlusskriterien zutreffen und welche aus den maßgeblichen ESG-Negativlisten ersichtlich sind[1]:

- Staaten mit einem Score von 25 oder schlechter im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International
- Staaten, die den Atomwaffensperrvertrag nicht ratifiziert haben
- Staaten, die das Biodiversitätsabkommen nicht unterzeichnet haben
- Staaten, die die Biowaffenkonvention (1972) nicht ratifiziert haben
- Staaten, die die Chemiewaffenkonvention (1992) nicht ratifiziert haben

3.2 Ausschlusskriterien für Unternehmen

Die Ausschlusskriterien für Unternehmen orientieren sich an den im Kreditgeschäft der LBBW geltenden Vorgaben zum Umgang mit Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken, die in Kapitel 2 beschrieben sind, und übertragen diese unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Kapitalmarktgeschäfts auf Eigenanlagen. Wird ein Unternehmen auf der maßgeblichen ESG-Negativliste geführt, ist eine Anlage grundsätzlich nicht zulässig.

[1] Ausgenommen von dieser Regelung ist der Staat Israel.

Neues Schaffen

Landesbank Baden-Württemberg
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Hauptsitze

Stuttgart
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon 0711 127-0

Karlsruhe
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 142-0

Mannheim
Am Victoria-Turm 2
68165 Mannheim
Telefon 0621 428-0

Mainz
Rheinallee 86
55120 Mainz
Telefon 06131 64-0